

BVGer D-3379/2006 vom 10. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3379_2006

FR: TAF D-3379/2006 du 10 novembre 2009

IT: TAF D-3379/2006 del 10 novembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 4

Mit Verfügung vom 7. April 2006 zog das BFM die Verfügung vom 3. Mai 2004 teilweise in Wiedererwägung, sprach dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zu und nahm ihn wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig auf. Sodann wurde mit Verfügung des BFM vom 31. August 2009 festgestellt, dass dem Beschwerdeführer wegen Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG in

Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden sei. Da der Beschwerdeführer als Flüchtling anerkannt und im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung ist, beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nuremehr auf die Frage seiner Anerkennung als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe und die Frage der Asylgewährung. In Bezug auf die angeordnete Wegweisung erweist sich die Beschwerde als gegenstandslos.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Asylgesuchs damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien bezüglich seiner Asylgründe unglaubhaft. Diese Einschätzung ist im Ergebnis zu bestätigen, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

E. 6.1

Zunächst ist festzustellen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner behaupteten Kurierdienste widersprüchlich ausgefallen sind. So machte er anlässlich der Befragung geltend, er sei von einem Mann namens F. _____ gefragt worden, ob er seinem Onkel (...) Pakete mit Dokumenten übergeben könne. Er habe die Pakete nicht aufgemacht und habe keine Kenntnis vom Inhalt der Schriften gehabt. Auf die Frage, ob er gewusst habe, was für Dokumente er hin- und hergetragen habe, antwortete der Beschwerdeführer zunächst, F. _____ habe ihm jeweils gesagt, er dürfe den Sack nicht öffnen, denn dieser enthalte gefährliche politische Schriften (vgl. act. A 2/9 S. 4). Er hielt diesbezüglich fest, er habe nichts über die Dokumente gewusst, weil er die Pakete nicht geöffnet habe (act. A 6/11 S. 6). Er habe nur gewusst, dass es mit Politik zu tun habe, aber er habe nicht genau gewusst, um was es sich gehandelt habe (vgl. a.a.O.). In der Beschwerdeschrift legte er demgegenüber dar, er habe das Päckchen geöffnet und so vom Inhalt Kenntnis genommen. Es habe sich um verbotene Schriften, Bücher und tibetische Zeitungen gehandelt, welche von Exiltibetern in Indien und D. _____ gedruckt worden seien (vgl. S. 2 der Beschwerde vom 4. Juni 2004). Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerde diesbezüglich geltend, dass der Dolmetscher der kantonalen Befragung aus W. _____ stamme und einen anderen Dialekt als der Beschwerdeführer spreche. Er habe den Dolmetscher zwar gut verstanden, aufgrund gewisser Ungereimtheiten dränge sich aber die Vermutung auf, dass dieser

allenfalls Probleme mit dem Dialekt des Beschwerdeführers bei der Übersetzung gehabt habe. Der Beschwerdeführer sei sich sicher, dass er angegeben habe, das Paket mit den geheimen Schriften lediglich das erste Mal nicht geöffnet zu haben. Er habe den Kurierdienst auch nur das erste Mal gegen Entgelt geleistet. Danach habe er von dessen Inhalt gewusst: es habe sich um Dokumente der Exilregierung in Indien und China, um in China verbotene Bücher, eine tibetische Zeitung und Magazine gehandelt. Hierzu ist festzuhalten, dass die von der Vorinstanz angeführten Widersprüche durch den Verweis auf den Dialekt des Übersetzers nicht entkräftet oder plausibel erklärt werden können. Der Beschwerdeführer sagte sowohl bei der vom BFF vorgenommenen Befragung vom 30. Juli 2001 als auch bei der kantonalen Anhörung vom 14. September 2001 ausdrücklich aus, er habe die Pakete nicht geöffnet. Da bei den Befragungen nicht der gleiche Dolmetscher tätig war, können die erwähnten Widersprüche nicht dem Dolmetscher angelastet werden. Anlässlich der Anhörung vom 14. September 2001 erklärte der Beschwerdeführer in Bezug auf den ersten Botengang, er habe das ihm anvertraute Paket nicht geöffnet, sondern es so seinem Onkel übergeben (act. A 6/11 S. 3). Aus dem konkreten Kontext der Frage ergibt sich zwar, dass sich diese Aussage nur auf den ersten Botengang bezieht. Allerdings wiederholte die Befragerin im Verlauf der Anhörung diese Frage, wobei sie sich nicht mehr nur auf den ersten Botengang, sondern allgemein auf die Kuriertätigkeit des Beschwerdeführers bezog. Die Frage lautete: "Haben Sie gewusst, was Sie für Dokumente hin- und hergetragen haben?" Der Beschwerdeführer antwortete darauf: "Ich hatte keine Ahnung, weil ich sie nicht geöffnet habe." (vgl. act. A 6/11 S. 6). Es kann demnach nicht davon gesprochen werden, dass der Beschwerdeführer diese Aussage nur auf den ersten Botengang bezog, wie er in seiner Beschwerdeschrift geltend machte. Überdies konnte er bereits bei der ersten Befragung keine Aussagen über die Schriften machen. Er beantwortete die entsprechende Frage denn auch nicht, sondern verwies lediglich darauf, dass F._____ ihm jeweils gesagt habe, er "dürfe den Sack nicht öffnen, es seien gefährliche politische Schriften." (vgl. act. A 2/9 S. 4). Dies zeigt, dass die Behauptung in der Beschwerde, der Beschwerdeführer habe nach dem ersten Botengang genau gewusst, um welche Dokumente es sich handle und was ihr Inhalt sei, nicht aufrechtzuerhalten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Protokolle dem Beschwerdeführer wörtlich rückübersetzt wurden und er mit seiner Unterschrift auf jeder Seite der Protokolle bestätigte, dass diese seinen Ausführungen entsprechen. Der Beschwerdeführer bestätigte bei der kantonalen Anhörung zudem, dass alle seine Vorbringen abschliessend festgehalten seien und er diesen nichts mehr beizufügen habe. Aus den Protokollen ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer, wie er in der Beschwerde geltend machte, bei den Befragungen aussagte, es habe sich bei den Schriften um Dokumente der Exilregierung aus Indien und D._____, um in China verbotene Bücher, eine tibetische Zeitung und Magazine gehandelt. Dieses Vorbringen muss deshalb als nachgeschoben bewertet werden. Aus diesen Gründen vermag der Einwand des Beschwerdeführers in der Beschwerde nicht zu überzeugen.

E. 6.2

Zudem sind die Behauptungen des Beschwerdeführers, aus idealistischen Gründen als Kurier für die Sache der Opposition gearbeitet zu haben, als unsubstanziert zu qualifizieren. Der Beschwerdeführer vermag beispielsweise nicht darzulegen, wie sich seine Botengänge genau abspielten, welches seine Auftraggeber waren und weshalb sich diese an ihn gewandt hatten. Er erwähnt zwar einen F._____, den er jeweils an der Grenze getroffen habe. Weitere Aufschlüsse über diese Person vermag er jedoch nicht zu geben.

Obschon er zwar gemäss seinen eigenen Aussagen grundsätzlich gewusst haben soll, dass es sich um politische Schriften gehandelt habe, habe er sich mit seinem Onkel nie über politische Fragen unterhalten ("Über solche politischen Sachen haben wir uns nie unterhalten.", vgl. act. A 6/11 S. 6). Es ist deshalb unglaublich, dass er - wie er in der Beschwerdeschrift geltend machte - die Botengänge "von diesem Moment an", da er vom politischen Charakter der Dokumente Kenntnis genommen hatte, aus idealistischen Gründen verrichtete, zumal er bei der ersten Befragung angab, er habe sich nie politisch engagiert (act. A 2/9 S. 5). Der Beschwerdeführer konnte auch keine Auskunft darüber geben, an wen sein Onkel die Schriften weitergegeben habe. Nicht nachvollziehbar ist, dass sich der Beschwerdeführer, der nach eigenen Aussagen noch einen Monat lang in D._____ geblieben sei (vgl. act. A 2/9, S. 5; A 6/11, S. 5), sich von dort aus nicht erkundigte, ob sein Onkel, dem er die Pakete geliefert habe, ebenfalls verraten worden sei, sollen doch der Onkel und der Verräter ebenfalls im gleichen Dorf C._____ gelebt haben (vgl. act. A 6/11, S. 6; A 2/9, S. 4). Es ist schliesslich auch unglaublich, dass es, wie er geltend machte, auf dem Weg zur Grenze keine Kontrollen gebe, "wenn man den Ausweis hat", und dass er lediglich seinen Ausweis habe zeigen müssen und nie untersucht worden sei (vgl. act. A 6/11 S. 7). Insgesamt erwecken die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht den Eindruck, als ob er das Geschilderte selbst tatsächlich erlebt hätte. Seine Antworten auf die ihm anlässlich der Befragungen gestellten Fragen sind einsilbig und knapp. Er kann keinerlei Informationen über den Ablauf und die Organisation seiner Botengänge wiedergeben. Demgegenüber fällt die Beschreibung seiner Flucht nach D._____, der Reiseumstände und der Reiseroute viel ausführlicher und substanzierter aus, was darauf schliessen lässt, dass lediglich die Ausreise aus China auf tatsächlich erlebten Geschehnissen beruhen dürfte.

E. 6.3

In Anbetracht der erwähnten erheblichen - und auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Beschwerdeschrift - nicht auflösbaren Unglaubhaftigkeitselemente erübrigt es sich, auf weitere Unstimmigkeiten in den protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers einzugehen. Aus dem Gesagten ergibt sich vielmehr, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht genügen. Die Vorinstanz ist folglich zu Recht zur Beurteilung gelangt, der Beschwerdeführer habe bezüglich des Zeitpunkts seiner Ausreise keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit sie sich nicht als gegenstandslos erweist.

E. 8.1

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens (Gutheissung hinsichtlich der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und des Wegweisungsvollzuges, Abweisung bezüglich der Asylgewährung, Gegenstandslosigkeit in Bezug auf die aufgrund einer nachträglich geänderten Sachlage aufgehobene Wegweisung) ist von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, wobei bei einer solchen Verfahrenskonstellation praxismässig von einem Durchdringen von zwei Dritteln ausgegangen wird. Dem

Beschwerdeführer sind demnach reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und VwVG, Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 und 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) spricht die Beschwerdeinstanz der teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die der Partei erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zu. Wie in E. 8.1 ausgeführt, ist der Beschwerdeführer zu einem Drittel unterlegen. Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers reichte am 30. Mai 2006 eine Kostennote ein, in der ein Aufwand von total Fr. 1'284.-- (inkl. Auslagen) ausgewiesen wird. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die nachfolgende Eingabe vom 29. April 2009 und der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9 - 11 und 13 VGKE) ist von einem als angemessen zu erachtenden Gesamtbetrag von Fr. 1'350.-- auszugehen. Die (um einen Drittel reduzierte) Parteientschädigung ist somit auf Fr. 900.-- festzusetzen, welche vom Bundesamt zu entrichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.